



## **1 Bereitstellung, Überlassungsdauer**

- 1.1 Das Überlassungsverhältnis beginnt mit dem Tage der Ankunft (ggf. gemäß Frachtbriefstempel) oder, wenn vereinbart, nach Durchsicht des Wagens an dem vom Mieter vorgeschriebenen Übergabeort/Bestimmungsbahnhof.
- 1.2 Das Überlassungsverhältnis endet mit der Ankunft am Rückgabeort/Bestimmungsbahnhof oder, wenn vereinbart, nach Durchsicht, aber nicht vor Ablauf der Überlassungsdauer. Der Mieter wird TRANSWAGGON rechtzeitig über die Ankunft des Wagens am Übergabeort/Bestimmungsbahnhof informieren.
- 1.3 Die Wagen werden dem Mieter franko am vorgeschriebenen Übergabeort/Bestimmungsbahnhof zur Verfügung gestellt. Bei Beendigung des Überlassungsverhältnisses sind die Wagen zu Lasten des Mieters auf den von TRANSWAGGON vorgeschriebenen Rückgabeort/Bestimmungsbahnhof im Inland franko zurückzuführen.

## **2 Abrechnung, Zahlung**

- 2.1 Die Abrechnung wird monatlich - unter Zugrundelegung der nach Tagen festgestellten Überlassungsdauer und der vereinbarten Tagesmietsätze - vorgenommen (**Nutzungsgebühr**). Es werden dabei vom Mieter nicht verschuldete Ausfalltage gemäß Ziffer 4.2 in Abzug gebracht. Die Abrechnung der Ausfalltage erfolgt im Folgemonat.
- 2.2 Die Berechnung der Nutzungsgebühr erfolgt für die Zeit der erstmaligen Bereitstellung bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe der Wagen gemäß Ziffer 1, jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Überlassungsdauer.
- 2.3 Die Zahlung der Nutzungsgebühr ist nach Zugang der Rechnung sofort fällig.

## **3 Verfügungsrecht des Mieters**

- 3.1 Die Wagen stehen während der Überlassungsdauer zur alleinigen Verfügung des Mieters.
- 3.2 Die Verwendung der Wagen auf jeweils von den Bahnen zugelassenen europäischen Schienennetzen ist gestattet. Eine Untervermietung an Dritte ist nur mit Zustimmung der TRANSWAGGON möglich.

Die Versendung in Krisengebiete ist mit TRANSWAGGON abzustimmen.

- 3.3 Der Mieter kann den Wagen im europäischen Eisenbahnnetz, soweit technisch möglich und von der Bahn zugelassen, freizügig einsetzen; vorausgesetzt das verwendende Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) ist dem Allgemeinen Verwendungsvertrag (AVV) beigetreten und wird in der Liste der Vertragsparteien des AVV geführt. Ein anderweitiger Einsatz ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von TRANSWAGGON möglich.



- 3.4 Der Mieter ist für die Dauer des Überlassungsverhältnisses berechtigt, an den Wagen auf seine Kosten Werbeanschriften anzubringen. Bei Rückgabe der Wagen sind die Werbeanschriften auf Kosten des Mieters fachgerecht zu beseitigen. Eventuelle durch das Anbringen von Werbeanschriften entstehende Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.5 Sollte der Mieter die Verwendung zur Beförderung der Wagen durch ein EVU durchführen lassen, das kein Vollmitglied der UIC ist, dürfen TRANSWAGGON hieraus keine Nachteile entstehen. Der Mieter hat TRANSWAGGON stets so zu stellen, als ob die Beförderung durch ein EVU erfolgt wäre, das Vollmitglied der UIC ist.

Sollte der Mieter die Verwendung zur Beförderung der Wagen durch ein EVU durchführen lassen, das dem AVV nicht beigetreten ist, dürfen TRANSWAGGON hieraus keine Nachteile entstehen. Der Mieter hat TRANSWAGGON stets so zu stellen, als ob die Beförderung durch ein EVU erfolgt wäre, das dem AVV beigetreten ist.

Der Einsatz der Wagen mit diesen EVU ist TRANSWAGGON anzuzeigen.

- 3.6 Der Mieter hat bei der Verwendung der Wagen alle behördlichen Vorschriften zu beachten.
- 3.7 Frachtkosten, Gebühren, Steuern und Zoll während der Mietvertragszeit, die im Zusammenhang mit dem Einsatz der gemieteten Wagen entstehen, trägt der Mieter.
- 3.8 TRANSWAGGON ist dem Allgemeinen Verwendungsvertrag (AVV) als Halter (gem. Anlage 2 des AVV) der überlassenen Wagen beigetreten. Der AVV regelt hierbei das Rechtsverhältnis zwischen dem wagenverwendenden Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) und dem Halter der verwendeten Wagen.

Der Mieter tritt in den folgenden Fällen gegenüber dem verwendenden EVU als Verfügungsberechtigter des Halters im Sinne des AVV auf:

- a) Disposition/Verfügung bei der Verwendung des Wagens für Last- und Leerläufe.
- b) Entgegennahme von Informationen über die tatsächliche Laufleistung des Wagens gemäß Artikel 15 Absatz 2 AVV.

Der Mieter wird gegenüber dem verwendenden EVU klarstellen, dass in allen übrigen Fällen Erklärungen im Zusammenhang mit dem AVV von dem verwendenden EVU direkt an den Vermieter als Wagenhalter zu richten sind. Der Mieter leitet unabhängig hiervon alle ihm zugehenden Erklärungen und Informationen des verwendenden EVU, die den Halter des Wagens betreffen, unverzüglich an den Vermieter weiter. Der Mieter stellt in jedem Fall sicher, dass der Vermieter eine Information über die tatsächliche Laufleistung des Wagens erhält.



Der Mieter ist in keinem Fall berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vermieters mit dem verwendenden EVU Abweichungen von den Bestimmungen des AVV zu vereinbaren.

Der Mieter steht gegenüber dem Vermieter für die Einhaltung der Bestimmungen des AVV durch das verwendende EVU ein und stellt den Vermieter von jeglichen Nachteilen aus der Nichteinhaltung frei. Erforderlichenfalls trifft der Mieter mit dem verwendenden EVU ergänzende vertragliche Vereinbarungen, um die Einhaltung der Bestimmungen des AVV durch das EVU sicher zu stellen.

Der Mieter haftet dem Vermieter gesamtschuldnerisch mit dem verwendenden EVU für Ansprüche des Halters auf Schadenersatz oder sonstige Zahlungen aus dem Verwendungsvertragsverhältnis, sofern das verwendende EVU diese innerhalb von 12 Monaten seit Fälligkeit nicht ausgeglichen hat oder sich innerhalb von 12 Monaten nicht feststellen lässt, von welchem verwendenden EVU ein Schaden an dem Wagen zu verantworten ist.

Der Vermieter kann von dem Mieter jederzeit Auskunft darüber verlangen, von welchen EVU der Wagen verwendet worden ist. Er kann die Übergabe des Wagens an bestimmte EVU untersagen, gleich ob diese dem AVV beigetreten sind oder nicht.

#### **4 Unterhalt und Instandsetzung zu Lasten TRANSWAGGON**

- 4.1 TRANSWAGGON trägt die Kosten des laufenden Unterhalts, Instandsetzung und für die regelmäßige vorgesehenen (Haupt-)Untersuchung der Wagen einschließlich der dabei anfallenden Leerlaufkrachten.
- 4.2 Wird ein Wagen während der Überlassungsdauer, gleichviel aus welchen Gründen, instand gesetzt oder bahnseitig untersucht oder vorübergehend aus dem Verkehr gezogen, so hat der Mieter für diese Zeit Anspruch auf Ermäßigung der Nutzungsgebühr, das heißt die Mietzahlung wird ab dem 6. Tag der Reparaturzeit bzw. der Zeit der Nutzungseinschränkung aus vorgenannten Gründen bis zur erneuten Bereitstellung beim Mieter unterbrochen.
- 4.3 Die Werkstätten für die Durchführung von Instandsetzungen und Untersuchungen bestimmt TRANSWAGGON. Der Mieter ist jedoch berechtigt, Wagen, die zu Lasten der jeweiligen Bahn instand gesetzt werden müssen, ohne vorherige Verständigung mit TRANSWAGGON einer durch die European Railway Agency (ERA) bzw. übergangsweise durch die einstellende Bahn zugelassene Werkstatt zuzuführen. Diese Vereinfachungsregelung gilt nicht, wenn die verwendende Bahn nicht dem AVV beigetreten ist. In diesen Fällen der selbständigen Wagenzuführung wird der Mieter TRANSWAGGON unverzüglich informieren.
- 4.4 Bei Ausfall von Wagen durch Wartungs- und Reparaturarbeiten werden dem Mieter, soweit dies die freien Kapazitäten ermöglichen, als Ersatz gleichwertige Wagen zur Verfügung gestellt.



4.5 TRANSWAGGON betreibt eine Politik der vorbeugenden Instandhaltung und Instandsetzung. Einen wichtigen Anhaltspunkt für vorbeugende Maßnahmen bildet die Laufleistung der Wagen in Tonnenkilometer (ToKm). Für Wagen in Überlassungsverträgen wird der Mieter der TRANSWAGGON die ToKm und Km zu den einzelnen Wagen regelmäßig (quartalsweise) aufgeben.

4.6 Die Instandhaltungsplanung und der Mietzins sind auf Basis einer Laufleistung von maximal 80.000 Km je Güterwagen je Vertragsjahr aufgebaut. Bei Überschreitung der Maximalgrenze hat der Mieter TRANSWAGGON hierüber schriftlich zu informieren.

TRANSWAGGON behält sich in diesen Fällen vor, alle zusätzlichen Kosten der Instandhaltung) und etwaige zusätzliche Wertminderungen des Wagens durch höhere Abnutzung in Rechnung zu stellen.

## **5 Beschädigung und Verlust in Verantwortung des Mieters**

5.1 Der Mieter haftet für Beschädigung und Verlust der gemäß diesem Vertrag überlassenen Wagen.

5.2 Auch das Verschulden von Dritten, denen der Mieter die Wagen überlässt, und deren Erfüllungsgehilfen hat er, soweit rechtlich zulässig, zu vertreten.

5.3 Soweit eine Haftung des verwendenden EVU (gem. Artikel 22 des AVV) gegeben ist, wird TRANSWAGGON zunächst das EVU in Anspruch nehmen. Lässt sich innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten von dem EVU kein Ersatz erlangen oder lässt sich das haftende EVU binnen dieser Frist nicht ermitteln, wird der Mieter für den Schaden in Anspruch genommen.

Bei Beschädigungen, die im Eisenbahnbetrieb entstehen, ist der Mieter verpflichtet, TRANSWAGGON rechtzeitig sämtliche Unterlagen (Schadensprotokoll/ Tatbestandsaufnahme usw.) zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen, die zur Geltendmachung der Rechte gegenüber der Bahn erforderlich sind.

5.4 Im Falle einer Beschädigung, die nach diesen Bedingungen vom Mieter zu vertreten ist, hat er TRANSWAGGON die Kosten für die vollständige Wiederherstellung und die Leerlauffracht von und zu der Werkstatt zu erstatten.

5.5 Der Mieter hat bei von ihm zu vertretenden Beschädigungen die Nutzungsgebühr für den Zeitraum der Instandsetzung in der jeweils gültigen Höhe fortzuzahlen. Diese Fortzahlungspflicht ist jedoch begrenzt auf maximal drei Monate ab Vorliegen des Reparaturberichtes.

5.6 Im Falle des Verlustes ist der Mieter verpflichtet, TRANSWAGGON in gegenseitigem Einvernehmen einen gleichwertigen Ersatzwagen zu liefern oder entsprechenden Schadenersatz in Geld zu leisten. Der Schadenersatz in Geld bemisst sich nach dem Zeitwert (gemäß Anlage 5 AVV) des Wagens zum Zeitpunkt des Schadeneintritts.



## **6 Rückgabe der Wagen**

- 6.1 Der Mieter hat die Wagen in ordnungsmäßigem Zustand, leer und mit dem gleichen Sauberkeitsgrad wie bei der Gestellung zurückzugeben.
- 6.2 Bei Beanstandungen nach der Rückgabe hat TRANSWAGGON dem Mieter innerhalb von drei Wochen zur gemeinsamen Schadensfeststellung aufzufordern. Kommt der Mieter dieser Aufforderung innerhalb einer Woche nicht nach, so sind die Feststellungen der TRANSWAGGON oder ihres Beauftragten auch für den Mieter verbindlich.
- 6.3 Müssen Wagen bei Rückgabe durch Verschulden des Mieters gereinigt, instand gesetzt oder bahnseitig untersucht werden, so endet die Verpflichtung zur Zahlung der Nutzungsgebühr mit der Beendigung der Arbeiten, allerdings begrenzt auf drei Monate ab Vorliegen des Reparaturberichtes, jedoch nicht vor Ablauf des Vertrages. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

## **7 Haftungsgrundsätze**

- 7.1 TRANSWAGGON haftet nach den gesetzlichen Regelungen des Landes, in dem TRANSWAGGON ihren Sitz hat.
- 7.2 Soweit gesetzlich möglich, ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 7.3 Der Höhe nach beschränkt TRANSWAGGON die Haftung aus dem Mietverhältnis, insbesondere die Haftung auf der Grundlage von gesetzlichen Mietminderungsansprüchen, auf maximal drei Monatsmieten des jeweiligen Wagens.
- 7.4 Für Verlust oder Wertminderung des transportierten Gutes haftet TRANSWAGGON nicht.
- 7.5 Soweit die Wagen bei einer UIC-Bahn eingestellt sind, übernimmt der Mieter die von TRANSWAGGON aufgrund von Ziffer 3.6.2 der AEB (Allgemeine einheitliche Bedingungen für die Inbetriebnahme und Nutzung von P-Wagen, UIC Merkblatt 433 V vom April 2001) bzw. Ziffer 27.1 des AVV getragene Haftung, falls ihn ein Verschulden trifft.

## **8 Eignung und Zustand der Wagen, Betriebsvorschriften**

- 8.1 TRANSWAGGON hat die Wagen in ordnungsmäßigem Zustand abzusenden. Der Mieter wird sich von dem einwandfreien Zustand der Wagen überzeugen. Etwaige Mängel wird der Mieter der TRANSWAGGON innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Wagen schriftlich anzeigen.



- 8.2 Ohne schriftliche Einwilligung von TRANSWAGGON dürfen weder an den Wagen selbst noch an den Kennzeichen und Anschriften Änderungen vorgenommen werden, es sei denn, dass sie von einer Bahn oder Behörde ausdrücklich angeordnet sind. Im Fall einer entsprechenden Anordnung hat der Mieter unverzüglich Mitteilung an TRANSWAGGON zu machen.
- 8.3 Unterlässt der Mieter die Mitteilung von Mängeln insbesondere an Kennzeichen und Anschriften des Wagens, so haftet er TRANSWAGGON und Dritten gegenüber für alle sich hieraus ergebenden Folgen und Kosten.

## **9 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- 9.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand befinden sich am Sitz der TRANSWAGGON Gesellschaft.
- 9.2 Es gilt das Recht des Landes, in dem die TRANSWAGGON Gesellschaft ihren Sitz hat.